
1704/J XXII. GP

Eingelangt am 05.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten DDr. Niederwieser
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
betreffend elektronischer Datenaustausch bei Ansuchen um Schülerbeihilfen

Das Schülerbeihilfengesetz sieht in § 15 vor, dass die Träger der Sozialversicherungen über

„Ansuchen der in § 13 angeführten Behörden die Versicherungsverhältnisse und deren Dauer

sowie die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekannt zu geben, sofern der Betroffene gegenüber der im § 13 angeführten

Behörde seine Zustimmung zu dieser Vorgangsweise schriftlich erklärt hat.“

In der Praxis ist es aber so, dass die Schülerbeihilfenreferate vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger lediglich erfahren, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht bzw. ob Arbeitslosenunterstützung bezogen wird oder nicht. Auskünfte über die Höhe

des Einkommens werden unter Verweis auf den Datenschutz nicht erteilt, die Abfrage kann

also lediglich zu einer Art Überprüfung dienen.

Der Antragssteller muss die Einkommensnachweise also persönlich beibringen, was in Einzelfällen zusätzlich erschwert wird, weil Arbeitgeber die Jahreslohnzettel nur widerwillig

bereitstellen. Ausschlaggebend ist vor allem der erhebliche Zeit-, Arbeits- und Geldaufwand

(Porto) für Rückschreiben und Uргenzen, da vielfach den Antragstellern nicht klar ist, was sie

eigentlich vorzulegen haben bzw. Vorgaben falsch verstehen. Zum Beispiel dann, wenn sie Gehaltsstreifen statt Jahreslohnzettel vorlegen.

Ganz anders sieht es bei den Studienbeihilfenbehörden aus: Dort müssen die Antragssteller keinerlei Einkommensnachweise der Eltern beilegen, sondern der Sachbearbeiter der

Behörde

holt sich die nötigen Daten über das Bundesrechenzentrum direkt auf seinen Bildschirm. Auch Steuerberatern und Wirtschaftstreuhändern ist es ohne Probleme möglich, Lohnzettel und Steuerbescheide direkt abzurufen.

Es ist daher im Sinne der Verwaltungsvereinfachung unbedingt wünschenswert, dass die Schülerbeihilfenreferate dieselbe gesetzliche Ermächtigung zur Direktabfrage bekommen wie die Studienbeihilfenbehörde. Das Schülerbeihilfenvolumen in Tirol allein beläuft sich auf etwa 3 Mio. € pro Schuljahr. Man kann sich sehr gut vorstellen, welche Summen einzusparen sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachstehende

Anfrage:

1. Gelten die oben skizzierten Durchführungsbestimmungen des SchBG an allen österreichischen Schülerbeihilfenbehörden?
Gibt es eventuell Pilotprojekte im Sinn des oben skizzierten Datenaustausches?
2. Was sind die Gründe für die unterschiedlichen Durchführungsbestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes und des Studienförderungsgesetzes?
3. Wann wird die Durchführung des Schülerbeihilfengesetzes so geändert, dass sich der Bürger unnötige und zeitraubende Behördenwege für Einkommensnachweise ersparen kann?